

Amt für Umwelt, Energie und Mobilität

Dez. II / Amt 60

Magistrat der Stadt Offenbach a.M. Stadtplanung und Raummanagement				
24. Feb. 2010				
OF				
0	0.2	1	2	3
4				

Ute Habelt
Stadthaus, Zimmer 1008

Telefon: 069/8065-2806
Telefax: 069/8065-2276
E-Mail: umweltamt@offenbach.de
ute.habelt@offenbach.de

0604
06041

Az. II/33-1/

Offenbach am Main, 22.02.10

Stellungnahme zur Magistratsvorlage „Projekt Hafen Offenbach – Neubau Grundschule und Kita“

hier: Grundsatzbeschluss

Vorliegende Unterlagen:

- Machbarkeitsstudie des Büros Wentz Concept GmbH vom Juli 2009

Zusammenfassung:

Gegen die oben näher bezeichnete Magistratsvorlage bestehen keine Bedenken.

Wir geben folgende Hinweise für die Umsetzung:

Es wird empfohlen, an der Ausarbeitung des Anforderungsprofils der im Wettbewerb zu erbringenden Leistungen Amt 33 zu beteiligen. So können bereits im frühesten Planungsstadium Umwelt- und Naturschutzziele in die Planung Eingang finden.

Natur- und Artenschutz

Es wird empfohlen zu prüfen, ob am Gebäude Nisthilfen für Gebäude bewohnende Vogelarten oder Schlaf- und Überwinterungsplätze für Fledermäuse angebracht werden können. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum Main sollten Artenschutzmassnahmen beim Schulbau berücksichtigt werden.

Klimaschutz und Energie

Als Anforderung an den energetischen Standard der Gebäude sollte der Passivhausstandard vorgegeben werden. Darüber hinaus ist eine möglichst hohe Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien anzustreben.

Immissionsschutz

In Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Altlasten / Bodenschutz sowie Gewässerschutz

Bodenschutz:

Die zu überplanende Fläche befindet sich im Bereich des ehemaligen Hafens. Dieser wurde in der Vergangenheit aus hochwasserschutztechnischen Gründen mit unterschiedlichen Materialien aufgefüllt. Parallel dazu bestehen durch die gewerblichen Nutzungen des Geländes zusätzliche Kontaminationen. Aufgrund der großflächigen Kontamination mit unterschiedlich ausgeprägten Schadstoffquellen hat das Regierungspräsidium Darmstadt einen Rahmensanierungsplan mit der Stadt entwickelt und verbindlich festgelegt. In diesem Plan sowie im Umweltbericht des Bebauungsplans ist die ausstehende Sanierung mit Detailuntersuchungen für den Zeitpunkt der Bebauung vorgesehen.

Dieser Sachverhalt muss im Rahmen des avisierten Architektenwettbewerbs mit berücksichtigt werden. Auch ist hierbei die nach dem Bundesbodenschutzgesetz zuständige Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt mit einzubinden.

Entwässerung:

Die Entwässerung des nicht verunreinigten Dachflächenwassers sollte in den Vorfluter bzw. das Hafenbecken erfolgen.

Wassergefährdende Stoffe:

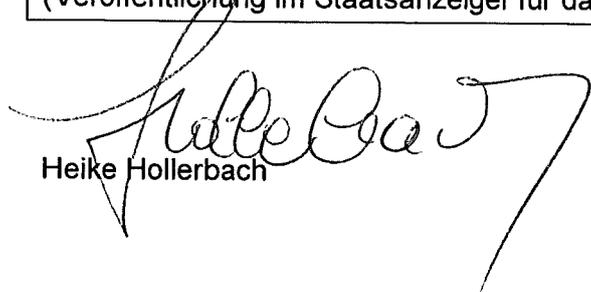
Es werden keine Angaben zur Heizanlage gemacht. Sollte die Anlage mit Heizöl betrieben werden, ist der unteren Wasserbehörde die Lagerung anzuzeigen.

Retentionsraum:

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Mains nach § 31 WHG ist nicht betroffen.

Heilquellenschutzgebiet:

Das Heilquellenschutzgebiet ist durch Verordnung im Jahre 2009 aufgehoben worden (Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 36/09, S. 1923).



Heike Hollerbach